

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Maximale Traufhöhe bezogen auf die Oberkante Straßenkrone siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

- Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

Y Y Y Y Y Y Y Flächen für Aufschüttungen - Erdwall (H = 3,50 m)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem.§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

T T T T Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

sowie Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als "Flächen, unter denen der Bergbaumgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind".

→ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelte des BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB - Erdwall (H = 3,50 m)

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im des BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB - Schallschutzfenster Klasse II im OG siehe textliche Festsetzung Nr.7 und Hinweis Nr. 2 a)

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

-O----- Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorbelastung durch gewerbliche Immissionen, siehe Hinweis Nr. 2 b) Vorbelastung durch landwirtschaftliche Immissionen

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tani stellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

Das sind

) Gem § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

1m Mischgebiet ist die Ausnahme gem. § 6 (2) Nr. 8 und § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstä Bestandteil des Bebauungsplanes.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Firsthöhe der zweigeschossigen Gebäude darf die Höhe von 9,50 m und die Traufhöhe von 4,0 m bezogen auf die Oberkante Verkehrsfläche (Straßenkrone), die jeweils der Erschließung des Bauwerks dient, nicht überschreiten. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Nordkirchen angegeben.

Je Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet als Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten, als Doppelhaushälfte bzw. Reihenhauseinheit maximal eine Wohneinheit zulässig.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

a) Die mit "M" gekennzeichnete Fläche ist als extensive Wiese zu entwickeln

Für die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen unzuläs sig. Die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - sind z.B. mit Bepflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.

r) Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Für den im Plangebiet mit xxxxxx gekennzeichneten Bereich sind bei der genehmigungs- bzw. anz gepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aenthalt von Menschen vorgesehenen Räume, Schallschutzfenster der Klasse II gem. VDI-Richtlinie 2719 auf den Gebäudeseiten mit Sichtverbindung zur Lärmquelle "Sportplatz" einzubauen.

) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Als Pflanzmaterial für die im östlichen Grenzbereich festgesetzten Einzelbäume finden Linden (Tilia corata H 3xv m.Db StU 16 -18) Verwendung.

Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsg chen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartig

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Im Geltungsbereich sind Neubauten einschließlich Garagen nur in rotem bis rotbraunem Sichtmauer-werk auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 25 % des gesamten Wandflächenanteils einer Bauseite, Wintergärten, Erker, Gesimse oder Balkone, Brüstungsfelder, Stürze, etc.) dürfen andere Ma-terialien verwendet werden. Zulässig sind zum Beispiel Sichtbeton (brettrauhe Schalung); Holz, naturfar ben, dunkel lasiert oder weiß gestrichen; Putz (weiß/ grau).

Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwende

Hinweis: Bei gruppenweise beantragten Änderungen können auch andere Materialien zuge den

2) DACHFORM Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Der Versatz zwischen den Pultdächern darf max. 1,50 m betragen.

Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführer

Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen dürfen mit Flachdächern versehen werder

Alle Dächer sind mit roten bis rotbraunen Dachpfannen (Ziegel) oder Dachsteine nahme: Flachdächer für Garagen sind zu bekiesen oder zu begrünen).

b) Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

Glasdächer zur Solarenergienutzung sind zulässig.

d) Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig.

4) DACHAUSBILDUNG

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der Traufenlänge zulässig Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.

) MÜLLTONNEN

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Ab-pflanzung oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vornesehen sind.

HINWEISE

zelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Land verband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archöolige / Amt für Bodendenkmalpflege, Mür verzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

Fur die zu ernichtenden Naume zum dauernden Aufentnat von Menschen Innerhalb des gekennzeich neten lärmvorbelasteten Bereiches wird der Einbau von Fenstern und Fenstertüren der Schallschutz-klasse II empfohlen. Passiver Schallschutz sollte möglichst bereits durch eine geeignete Grundrissge staltung (lärmempfindliche Räume abgewandt vom Sportplatz), gewährleistet werden.

In dem mit [] gekennzeichneten Bereich ist auf Grundlage des Gutachtens (Lärmprognose Richters und Hüls, Ahaus, Dezember 1999) mit einer Vorbelastung durch den Tischlereibetrieb nördl der Gorfeldstraße zu rechnen.

c) In dem mit \(\text{LNL}\) gekennzeichneten Bereich ist auf der Grundlage des Gutachtens (Geruchsimmissionsprognose, Richters und H
üls, Ahaus, August 1998) mit einer Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb im S
üdosten im Plangebiet zu rechnen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN – Ursprungsplan

ortsüblich bekannt gemacht worder

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 und § 4 Abs. 4 ssen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich

ndung - hat nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 und § 4 Al bis einschließlich erneut öffentlich ausgel

nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenver ordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

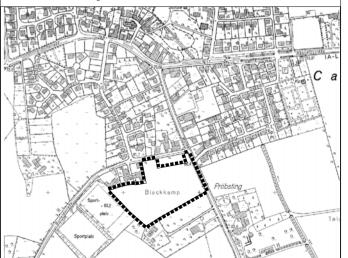
nd 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Benachung v.14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458). § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN "BLECKKAMP"

3. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT

-	DATON	OKI. 2002	Orsprungsplan	/
		20.10.2011	3. Änderung - Satzungsbeschluss	
	PL^GR	121 / 72		-
	BEARB.	Во	0 5 10 15 20 30 m	
	M.	1:500		/

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfel Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 608 info@wolterspartner.de